

Straßensperren anlässlich von Bauarbeiten

## **Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Altach**

In Anwendung der Bestimmungen des §94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

Auf Grund von Bauarbeiten ist das Befahren der Gemeindestraße „Schulstraße“ im graphisch dargestellten Bereich ab 14.2.2022 für alle Fahrzeuge, ausgenommen Baustellenfahrzeuge, verboten.



Dies ist mit folgenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Kreuzungsbereich L55 / Schulstraße:

§ 52 lit. A Ziff. 1 StVO „Einfahrt verboten mit Zusatz: Ausgenommen Baustellenfahrzeuge“.

Kreuzungsbereich Alteichweg / In Fahrtrichtung Schulstraße:

§ 52 lit. A Ziff. 1 StVO „Allgemeines Fahrverbot mit Zusatz: Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“.

Im unmittelbaren Bereich der Baustelle in der Schulstraße ist ein abgeschränkter Korridor (Breite 1,5 Meter) für Fußgänger (Dorfplatzseitig) einzurichten.

Die Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 jeweils mit der Anbringung der Zeichen in Kraft, sowie mit deren Entfernung außer Kraft.

Mag. Markus Giesinger, Bürgermeister